

12

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! ja
Für die Fachpresse ! ja

Gesetz: TVG § 1

Leitsatz:

Wenn in einem Tarifvertrag wegen des Wertes der Sachbezüge auf "geltende Richtlinien" verwiesen wird, so sind damit im Zweifel nicht die jeweils geltenden, sondern die bei Abschluß des Tarifvertrages in Kraft gewesenen gemeint.

Aktenzeichen: 2 AZR 275/58

Urteil des BAG vom 2. Februar 1959 - LAG Hannover



2 AZR 275/58

4 Sa 17/58 Hannover

Urteilsformel zuge-
stellt am 2. Februar 1959
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Januar 1959 durch
die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Stumpf und
Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Bresch und Dr. Eck
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
der IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover
vom 7. Mai 1958 - 4 Sa. 17/58 - aufgehoben. Die
Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Ar-
beitsgerichts Göttingen vom 20. Dezember 1957
- Ca 944/57 - wird zurückgewiesen. Die Kosten
des zweiten und dritten Rechtszuges trägt der
Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist Fleischermeister. Die Klägerin war bei ihm vom 6. Mai 1957 ab als Verkäuferin tätig. Die Parteien sind nicht tarifgebunden, haben aber den für das Fleischerhandwerk in Niedersachsen abgeschlossenen Lohn- und Gehaltstarifvertrag (TV) vom 14. Februar 1957 zum Inhalt ihres Einzelarbeitsvertrages gemacht.

Nach diesem TV steht der Klägerin ein monatlicher Brutto-Lohn von 221,-- DM zu. Von diesem wurden ihr im Juni 1957 folgende Beträge abgezogen:

Sozialversicherung	22,47 DM
Lohnsteuer	4,40 DM
Kirchensteuer	0,44 DM
freie Kost	55,20 DM,
so daß ihr bar	138,49 DM

ausgezahlt wurden.

Für Juli 1957 wurden ihr jedoch nur 109,69 DM ausbezahlt, mithin 28,80 DM weniger als im Juni. Es wurden ihr nämlich für freie Kost nicht mehr wie im Juni 55,20 DM, sondern 84,-- DM abgezogen.

Inzwischen waren nämlich die für Zwecke der Lohnsteuer und der Sozialversicherung erlassenen Richtlinien des niedersächsischen Sozialministers geändert worden. Während vorher die Richtlinien des Sozialministers vom 5. Dezember 1952 (RegMinBl. Nr. 3/53, S. 36) galten, traten am 1. Juli 1957 die neuen Richtlinien vom 25. Juni 1957 (NdsGVBl. 1957 Nr.15, S. 70) in Kraft. Nach den alten Richtlinien war der Wert der gewährten freien Kost mit 55,20 DM monatlich einzusetzen, nach den neuen Richtlinien mit 84,-- DM.

In dem TV ist hinsichtlich des Wertes der Sachbezüge folgendes vorgesehen:

§ 3 Löhne und Gehälter
(nach Aufzählung der Tabellensätze),
letzter Satz:

"Vorstehende Sätze stellen Brutto-Löhne und -Gehälter dar, von denen Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, die gewährten Sachbezüge (Kost und Wohnung) nach den geltenden Richtlinien in Abzug zu bringen sind."

§ 4 Wert der Sachbezüge

"Für die Bewertung der Sachbezüge (Kost und Wohnung) gelten die im Anhang veröffentlichten amtlichen Sätze vom 1. Januar 1953."

Diese im Anhang mitgeteilte Aufstellung enthält die Sätze, die nach den alten Richtlinien vom 5. Dezember 1952 ab 1. Januar 1953 in Niedersachsen galten.

Die Klägerin vertritt die Ansicht, daß in dem hier maßgebenden TV für die gesamte Laufzeit des TV diejenigen Richtlinien weiter in Geltung geblieben seien, die bei Abschluß des TV in Kraft waren. Der Beklagte dagegen ist der Ansicht, daß der TV auf die jeweils geltenden Richtlinien verweise.

Das Arbeitsgericht ist der Ansicht der Klägerin gefolgt und hat ihrer Klage auf Zahlung der Differenz für Juli 1957 in Höhe von 28,80 DM stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht dagegen hat auf die - vom Arbeitsgericht zugelassene - Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat bei den Tarifparteien angefragt, welche Vorstellungen sie bei Abschluß des TV gehabt hatten. Die Gewerkschaft hat im Sinne der Klägerin, der Landesinnungsverband des Fleischerhandwerks hat im Sinne des Beklagten geantwortet.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, während der Beklagte die Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe:

Die Richtlinien des Sozialministers über Sachbezugswerte sind für die Zwecke der Lohnsteuer und der Sozialversicherung erlassen. Die Tarifvertragsparteien waren bei der Festsetzung der Lohnhöhe nicht an diese Sätze gebunden; sie hätten auch eigenständige Richtsätze für die Bewertung der Naturalleistungen vereinbaren können. Auch hätten sie die vom Arbeitgeber geschuldeten Naturalleistungen aus der Berechnung des



- 4 -

Brutto-Lohnes herauslassen und nur den Brutto-Barbetrag als Tariflohn festlegen können. Die Tarifvertragsparteien sind aber diesen Weg nicht gegangen, sondern haben in § 3 letzter Satz TV bestimmt, daß die in den vorangegangenen Bestimmungen des § 3 festgesetzten Löhne Brutto-Löhne sind, von denen noch Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und die gewährten Sachbezüge (Kost und Wohnung) nach den geltenden Richtlinien abgehen. In § 4 haben sie angeordnet, daß für die Bewertung der Sachbezüge (Kost und Wohnung) die im Anhang veröffentlichten Sätze vom 1. Januar 1953 gelten.

Es ist nicht zu verkennen, daß beide Bestimmungen nicht recht miteinander im Einklang zu stehen scheinen. Unter "geltenden Richtlinien", nach denen gemäß § 3 letzter Satz bestimmte Abzüge von den tariflich festgelegten Brutto-Löhnen zu machen sind, können - jedenfalls soweit es sich um den in dieser Bestimmung vorgesehenen Abzug für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge handelt - nur die jeweils geltenden verstanden werden. Denn für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sind die jeweils geltenden Richtlinien zwingend. Da in § 3 letzter Satz die Worte "geltende Richtlinien" nur einmal, und zwar einheitlich für Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Sachbezüge (Kost und Logis) verwendet worden sind, liegt es nahe, unter "geltenden Richtlinien", soweit sie für die Sachbezüge maßgebend sind, ebenfalls die jeweils geltenden zu verstehen. Dafür spricht auch die Überlegung, daß dann einheitlich die gleichen Richtlinien für alle den Brutto-Lohn mindernden Abzüge gelten, was eine Vereinfachung für die Buchführung bedeuten würde. Andererseits ist in § 4 TV, der sich lediglich mit dem Wert der Sachbezüge beschäftigt, bestimmt, daß für die Bewertung der Sachbezüge die im Anhang veröffentlichten amtlichen Sätze vom 1. Januar 1953 gelten. Diese Bestimmung wiederum spricht dafür, daß für die gesamte Geltungsdauer des TV die Bewertung der Sachbezüge sich nach diesen Richtlinien richten sollte, auch wenn etwa der Sozialminister inzwischen für Lohnsteuer und



Sozialversicherungsbeiträge neue Richtlinien erlassen haben sollte. Dabei ist nicht unwichtig, auf einen früheren Tarifvertrag der gleichen Tarifvertragsparteien zu verweisen, nämlich den Tarifvertrag vom 6. Februar 1952, in dem für die Bewertung der Sachbezüge auf die alten Sätze des Oberversicherungsamtes vom 1. Juli 1942 nur als "einstweilen" geltend verwiesen worden ist, wo also für den Fall einer etwaigen Änderung dieser alten Sätze ihre Fortgeltung nicht vereinbart worden ist.

Es spricht somit der Wortlaut des § 3 letzter Satz TV für die vom Beklagten vertretene Auslegung, der § 4 TV hingegen für die von der Klägerin erstrebte Auslegung des TV.

Bei einem solchen Widerstreit im Wortlaut zweier Bestimmungen ein und desselben Tarifvertrages muß auf das Wesen und die Grundprinzipien eines Tarifvertrages zurückgegriffen werden. Zu diesen Grundprinzipien des Tarifvertrages gehört die Festlegung der Arbeitsbedingungen für die Dauer des Tarifvertrages. Für diese Zeit soll jeder Arbeitgeber wie Arbeitnehmer mit einer von sonstigen Konjunkturschwankungen unabhängigen Stetigkeit der Arbeitsbedingungen rechnen können. Für diese Zeit soll dem Arbeitnehmer ein bestimmter Mindestlohn garantiert sein; für die gleiche Zeit hat der Arbeitgeber eine verbürgte feste Kalkulationsgrundlage (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., II. Band, § 14 zu 2).

Geht man hiervon aus, so ist derjenigen Auslegungsmöglichkeit der Vorzug zu geben, die diesem Grundprinzip am besten gerecht wird, bei der also für die Dauer des Tarifvertrages feste Lohn- und Gehaltssätze garantiert werden. Der hier maßgebende TV ist daher seinem Wesen als Tarifvertrag gemäß dahin auszulegen, daß für die Berechnung des vom tariflich festgelegten Brutto-Lohn abzuziehenden Wertes der Sachbezüge während der Gesamtdauer des TV einheitlich die Sätze vom 1. Januar 1953 fortgelten, auch wenn inzwischen für die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge neue Richtli-



- 6 -

nien erlassen worden sind. Unter "geltenden Richtlinien" in § 3 letzter Satz TV sind also diejenigen Richtlinien zu verstehen, die jeweils für Lohnsteuer und Sozialversicherung einerseits sowie für die Naturalbezüge andererseits gelten, und das sind für Lohnsteuer und Sozialversicherung die jeweils geltenden vom Sozialminister erlassenen Richtlinien, für die Naturalbezüge dagegen die nach § 4 TV für diese als maßgebend tarifvertraglich normierten Richtlinien, also die Richtlinien vom 1. Januar 1953.

Auf die Revision der Klägerin war daher das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und das Urteil des Arbeitsgerichts wieder herzustellen.

gez. Dr. Meier-Scherling Schilgen Dr. Stumpf
Paul Bresch Dr. Eck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

